

## Reisebedingungen der DLRG OG Langen e.V.

- § 1 Die Reiseangebote der DLRG OG Langen e.V. – nachstehend der Veranstalter genannt – sind verbandsoffen entsprechend den besonderen Ausschreibungen. Anmeldungen werden der Reihenfolge des Eingangs nach berücksichtigt.
- § 2 Die Teilnehmerbeiträge sind entsprechend den besonderen Zahlungsbedingungen der jeweiligen Fahrt auf das angegebene Konto zu überweisen. Verspätet eingegangene Teilnehmerbeiträge werden als Rücktritt von der Fahrt betrachtet. § 3 gilt entsprechend.
- § 3 Bei Rücktritt eines Teilnehmers werden die dem Veranstalter zum Zeitpunkt des Rücktritts tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.  
Diese betragen maximal:
- bis zwei Monate vor Fahrtantritt: Euro 20,-- Verwaltungskosten
  - bis 30 Tage vor Fahrtantritt: 25 % des Teilnehmerbeitrages
  - bis 15 Tage vor Fahrtantritt: 50 % des Teilnehmerbeitrages
  - bis 8 Tage vor Fahrtantritt: 75 % des Teilnehmerbeitrages
- Danach ist der volle Teilnehmerbeitrag zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers ist in jedem Fall eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 20,-- zu zahlen. Der Veranstalter kann der Nennung eines Ersatzteilnehmers widersprechen, wenn wichtige Gründe dessen Teilnahme entgegenstehen.
- § 4 Der Veranstalter hat alle Teilnehmerbeiträge sorgfältig und nach bestem Wissen kalkuliert. Sollten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Ölzuschläge, außergewöhnliche Wechselkursschwankungen, nachträgliche Preisänderungen durch an der Reise beteiligter Vertragsunternehmen, Nichtgewährung in Aussicht gestellter Zuschüsse) der DLRG OG Langen e.V. höhere Kosten entstehen, können Teilnehmerbeiträge neu festgesetzt werden. Der Teilnehmer kann kostenlos von der Fahrt zurücktreten, wenn die Mehrkosten 10 % des Teilnehmerbeitrages übersteigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- § 5 Der Veranstalter ist berechtigt, geringfügige Änderungen des Fahrtverlaufs, welche keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung darstellen, ohne Ankündigung vorzunehmen.
- § 6 Der Veranstalter behält sich bis zum Fahrtbeginn die Nichtdurchführung der geplanten Fahrt vor. In diesem Fall werden alle eingezahlten Teilnehmerbeiträge zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- § 7 Alle Teilnehmer sind für die Einhaltung der Pass-, Zoll-, Visa- und Devisenbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter informiert die Teilnehmer nach bestem Wissen über die bestehenden Vorschriften.
- § 8 Teilnehmer, die durch ihr Verhalten Ablauf und Ordnung innerhalb der Gruppe stören, können von der Reise ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vom Teilnehmer zu zahlen, der Veranstalter erstattet ersparte Aufwendungen.
- § 9 Mängel an der Reise sind dem zuständigen Reiseleiter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Mitteilung, besteht kein Recht zur Minderung des Reisepreises.
- § 10 Das Rauchen ist in den Fahrzeugen sowie Schlaf- und Gemeinschaftsräumen grundsätzlich nicht gestattet.
- § 11 Zur Absicherung der von den Teilnehmern geleisteten Anzahlungen hat die DLRG OG Langen e.V. das Insolvenzrisiko unter Voraussetzung der §§ 651 K I - III BGB bei der tourVERS der Aachener und Münchener Versicherungs AG abgesichert. Dem Teilnehmer wird mit der Anmeldebestätigung der Sicherungsschein ausgehändigt.
- § 12 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages beeinträchtigt die Gültigkeit des Reisevertrages im Übrigen nicht. Als Gerichtsstand wird Langen vereinbart.